

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - IV/B/4 (Grundsatzfragen der Pflegevorsorge/Pflegegeld)

Ergeht an:
Pensionsversicherungsanstalt
Sozialversicherungsanstalt der
Selbständigen
Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Per E-Mail: pva@pensionsversicherung.at;
post@svs.at; postoffice@bvaeb.sv.at

Mag. Robert Haslacher
Sachbearbeiter

robert.haslacher@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866168
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.192.055

Pflegevorsorge
Gewährung von Vorschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Mail vom 13. März 2020 wurde seitens des Sozialministeriums mitgeteilt, dass aufgrund des Corona-Virus die Pflegegeldbegutachtungen zum Schutz der besonders gefährdeten Personengruppe ab 16. März 2020 ausgesetzt werden. Das Sozialministerium möchte auf die Möglichkeit des § 8 BPFGG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse geleistet werden können, hinweisen.

Um die Folgen für die betroffenen Personen, die durch die Aussetzung der Begutachtung entstehenden Verzögerungen, abzumildern, können in Einzelfällen Vorschüsse gewährt werden. Die medizinische Fachabteilung des Sozialministeriums führt dazu Folgendes aus:

„Erfolgen Erst- oder Erhöhungsanträge und liegen aktuelle Behandlungsberichte von Krankenanstalten und/oder Rehabilitationseinrichtungen (nicht älter als 3 Monate) vor, aus denen sich ein Anspruch auf Pflegegeld ableiten lässt, sollen im Sinne der Betroffenen Vorschüsse geleistet werden. Zum ehestmöglichen Zeitpunkt sollte eine Überprüfung der ausschließlich aktenmäßig getroffenen Entscheidungen durch eine Begutachtung mit persönlicher Untersuchung im Rahmen eines angekündigten Hausbesuchs erfolgen.“

§ 8 BPGG sieht die Möglichkeit einer Vorschussleistung nur dann vor, sofern ein Antrag zur Gewährung eines solchen vorliegt. Im Interesse der Betroffenen soll es möglich sein, einen entsprechenden Antrag auch nachzureichen.

Einen besonders schutzwürdigen Personenkreis stellen Personen dar, die zur Pflege und Betreuung einer/eines nahen Angehörigen eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbart haben oder in Anspruch nehmen und ein Pflegekarenzgeld beantragt haben. Dazu ist grundsätzlich ein Anspruch auf ein Pflegegeld der/des nahen Angehörigen der Stufe 3 bzw. der Stufe 1 bei minderjährigen oder demenziell beeinträchtigten Personen erforderlich.

Es wird daher ersucht, diesen Personenkreis prioritär zu behandeln und bei Anträgen auf Gewährung oder Erhöhung eines Pflegegeldes im Zusammenhang mit einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit jedenfalls die Gewährung von Vorschüssen auf ein Pflegegeld zu prüfen. Liegen dabei der Antragstellung keine aktuellen Behandlungsberichte zur Beurteilung bei, wird ersucht, diese aktiv von den Betroffenen einzuholen. In diesen Fällen können auch Berichte von behandelnden Ärztinnen und Ärzten, die nicht älter als 3 Monate sind, der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Antragstellungen auf Gewährung oder Erhöhung von Pflegegeld im Zusammenhang mit einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, die gemeinsam mit einem Antrag auf Gewährung von Pflegekarenzgeld eingebracht werden, werden vom Sozialministeriumservice weiterhin über die bereits eingerichteten Kanäle bekanntgegeben werden. Überdies wird ersucht, das Sozialministeriumservice vom Ergebnis der Prüfung über die Gewährung von Vorschüssen und in der Folge auch vom abschließenden Ergebnis des Pflegegeldverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Im Sinne einer raschen Hilfestellung, darf dabei auch grundsätzlich auf § 21e Abs. 1 BPGG hingewiesen werden, in dem Folgendes geregelt wurde:

- (1) Wenn ein Angehöriger erklärt, eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen zu wollen, und das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen ist, hat der Entscheidungsträger (§ 22) dieses Verfahren grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung abzuschließen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

20. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr.in Margarethe Grasser

Elektronisch gefertigt

